

17

24.04.2015

OECD veröffentlicht ein weiteres Konsultationsdokument zu BEPS-Aktionspunkt 11

Die OECD hat am 16.04.2015 ein [weiteres Dokument](#) veröffentlicht, zu dem eine öffentliche Konsultation stattfindet. Es betrifft den BEPS-Aktionspunkt 11 „Entwicklung von Methoden und Regelungen, um Daten über Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen zu erlangen“. Während mit den anderen Aktionspunkten das Phänomen der Gewinnverlagerung bekämpft werden soll, zielt dieser Aktionspunkt auf die Bestandsaufnahme, welche Erscheinungsformen der Gewinnverlagerung in der Realität vorkommen und in welchem Ausmaß dieses Phänomen besteht. Anders ausgedrückt ist Aktionspunkt 11 – aus Sicht der Finanzverwaltung – die Diagnose, während die restlichen Aktionspunkte die zu verabreichende „Medizin“ betreffen. Umso erstaunlicher erscheint es, dass zahlreiche Aktionspunkte bereits vor der „Diagnose“ beschlossen wurden.

Unternehmen, Verbände und andere Organisationen können ihre Stellungnahmen zu dem OECD-Entwurf in elektronischer Form bis zum 09.05.2015 an die OECD senden: CTP.TPS@oecd.org. Die eingegangenen Stellungnahmen werden von der OECD anschließend auf der Homepage veröffentlicht.

EuGH: § 6b EStG verstößt aufgrund des Inlandsbezugs gegen die Niederlassungsfreiheit

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.04.2015 ([C-591/13](#)) über eine Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden. Danach verstößt § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit, weil die darin vorgesehene Stundungsregelung bei Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (d.h. die Übertragung von stillen Reserven) nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die angeschafften oder hergestellten (Ersatz-)Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören (§ 6b Abs. 4 Nr. 3 EStG).

§ 6b EStG ermögliche so die Stundung der Steuerschuld, wenn der Gewinn aus der Veräußerung in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert wird, die zum Anlagevermögen einer solchen in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehören. Hingegen habe die Investition in Anlagevermögen einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte die sofortige Besteuerung zur Folge. Diese Ungleichbehandlung sei zumindest geeignet, eine außerhalb Deutschlands getätigte Investition weniger attraktiv zu machen, so dass hierin eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu sehen sei.

Diese Beschränkung könnte zwar grundsätzlich dadurch gerechtfertigt sein, dass für die einzelnen Mitgliedstaaten die Notwendigkeit bestehe, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zu wahren. Der Eingriff gehe jedoch im Fall des § 6b Abs. 4 Nr. 3 EStG und die dadurch bewirkte Sofortbesteuerung über das hinaus, was erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Dem Steuerpflichtigen hätte vielmehr die Wahl gelassen werden können zwischen der sofortigen Zahlung der Steuer und dem Aufschub ihrer Zahlung, ggf. zuzüglich Zinsen entsprechend der anwendbaren nationalen Regelung.

Es bleibt nun abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber auf diese Entscheidung des EuGH reagieren wird. In Anbetracht vergleichbarer Fälle der Vergangenheit

17

24.04.2015

(z.B. EuGH zur Streubesitzdividende) kann nicht ausgeschlossen werden, dass § 6b EStG vielleicht sogar insgesamt in Frage gestellt werden könnte. Andererseits ist die tatsächliche fiskalische Auswirkung nur schwer abzuschätzen. Insbesondere wenn man unterstellt, dass ein Großteil der Auslandsinvestitionen über ausländische Kapitalgesellschaften und damit – mit Ausnahme der Sonderregelung von § 6b Abs. 10 EStG – ohne Möglichkeit zur § 6b-Übertragung erfolgt, dürfte sich die Auswirkung der Entscheidung relativieren.

FG Düsseldorf: Neuer Fallstrick für die Organschaft in Bezug auf die Mindestlaufzeit von fünf Jahren bei Gewinnabführungsverträgen

Eine der Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG das Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags mit einer Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Diese Voraussetzung hält das FG Düsseldorf in seinem Urteil vom 03.03.2015 ([6 K 4332/12 K, F](#)) für nicht gegeben, da die Klägerin tatsächlich nicht während der gesamten vereinbarten Mindestlaufzeit existiert habe.

Mit Vertrag vom 09.08.2005 erwarb die B-GmbH die Anteile an der Klägerin, die als Vorratsgesellschaft mit Vertrag vom 09.02.2005 gegründet worden war. Mit Vertrag vom 16.08.2005 übertrug die B-GmbH Teile ihres Vermögens im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung mit Wirkung zum 01.01.2005 auf die Klägerin. Zugleich schlossen die B-GmbH und die Klägerin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der ab 01.01.2005 gelten sollte und erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden konnte. Dieser Vertrag (bzw. seine Neufassung) wurde auch in 2005 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht erfüllt sei mit der Folge, dass die Gewinnabführungen als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen seien.

Dem ist das FG Düsseldorf gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Es hat entschieden, dass durch die rückwirkende Ausgliederung zum 01.01.2005 zwar entsprechend der Rechtsprechung des BFH zur rückwirkenden Begründung einer Organschaft nach Ausgliederung eines Teilbetriebs ab dem 01.01.2005 die erforderliche finanzielle Eingliederung bestehe (BFH vom 28.07.2010, [I R 89/09](#)). Aus der Entscheidung des BFH folge aber nach Auffassung des Finanzgerichts nicht, dass die steuerliche Rückwirkung auch für die Berechnung der Mindestlaufzeit gelte. Vielmehr setze die Berücksichtigung eines Rückwirkungszeitraums für die Mindestdauer als tatsächlicher Umstand voraus, dass die Gesellschaft zumindest bereits bestanden habe.

Zusätzlich wirft das FG Düsseldorf aber sogar die Frage auf, ob die Rückwirkung des § 2 Abs. 1 UmwStG überhaupt für die Berechnung der Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags gelte. Denn die vertragliche Mindestlaufzeit sei ein auf die tatsächlichen Umstände abstellendes Tatbestandsmerkmal, das nach Ansicht des Finanzgerichts einer fiktiven Rückbeziehung nicht zugänglich sei.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zugelassen. Derzeit ist aber noch offen, ob diese eingelegt wird und der BFH somit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

17

24.04.2015

Beim Abschluss von Gewinnabführungsverträgen empfiehlt es sich, den Beginn der vertraglichen Mindestlaufzeit genauer zu prüfen bzw. das Ende dieser Mindestlaufzeit unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken zu wählen. Auch Generalklauseln, die etwa für den Beginn des Gewinnabführungsvertrags auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abstellen, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung im Handelsregister wirksam wird, sind u.U. keine Lösung für das Problem. Denn steuerlich wird der Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft auf den handelsrechtlichen Umwandlungstichtag zurückbezogen, selbst wenn die Organgesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existierte.

17

24.04.2015

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 17.04.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-591/13	16.04.2015	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerrecht – Stundung der Steuer auf den Gewinn, der bei der entgeltlichen Veräußerung bestimmter Anlagegüter realisiert wurde – Steuererhebung – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 AEUV – Art. 31 des EWR-Abkommens – Ungleichbehandlung von Betriebsstätten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Betriebsstätten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums – Verhältnismäßigkeit
C-66/14	16.04.2015	Steuerrecht – Nationale Körperschaftsteuer – Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV und Art. 43 EG – Durchführungsverbot für Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV und Art. 87 Abs. 3 Satz 3 EG – Konzernbesteuerung (österreichische „Gruppenbesteuerung“) – Begrenzung der Firmenwertabschreibung auf den Erwerb inländischer Beteiligungen

Alle am 22.04.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 42/13	04.02.2015	Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Teilen des Inventars einer Gaststätte
IV R 35/11	18.02.2015	Buchwertabspaltung bei Holzeinschlag siehe auch: Pressemitteilung Nr. 28/15 vom 22.4.2015
IV R 22/12	18.12.2014	Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils
I R 76/12	10.12.2014	Körperschaftsteuererhöhung: Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des Endbestandes des EK 02 - Verfassungsmäßigkeit von § 38 Abs. 5 und 6 sowie von § 34 Abs. 16 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008
I R 65/13	10.12.2014	Körperschaftsteuererhöhung: Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des Endbestandes des EK 02; "Verschonungsregelung" des § 34 Abs. 16 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008; Beitrittsaufforderung

Alle am 22.04.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 40/10	18.12.2014	(Zwangs-)Betriebsaufgabe durch Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags - Erwerb durch Erbschaft ist keine Anschaffung i.S. des § 23 EStG
X R 18/13	26.11.2014	Inhaltliche Bestimmtheit von Zinsbescheiden - Festsetzungsfrist für Aussetzungszinsen

17

24.04.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX S 6/15</u>	11.03.2015	Anhörungsrüge - Vertretungszwang
<u>VI B 125/14</u>	02.03.2015	Wirksamkeit der Zustellung an Prozessbevollmächtigte nach Entzug der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
<u>III B 124/14</u>	26.02.2015	Abzweigung des Kindergeldes an das Kind bei Erhalt von Grundsicherungsleistungen - Unterhaltsleistung des Kindergeldberechtigten durch Haushaltsaufnahme des Kindes - Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bei Ermessensentscheidung
<u>VII R 1/14</u>	24.02.2015	Beitreibungersuchen - Einwendungen gegen die Bekanntgabe des Leistungsbescheids

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.